



# Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 68 Absatz 1, 69 Absatz 2, 92, 93, 101 Absatz 2, 102, 114  
Absatz 1, 117 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 121 Absatz 1, 122 und 123 der  
Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1** Gegenstand und Grundsatz

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

## **Art. 2** Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

<sup>2</sup> Er kann den Warenverkehr an der Grenze einschränken.

<sup>3</sup> Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

- a. die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen selber sicherstellen, soweit die Versorgung nicht durch die Kantone oder Private gewährleistet werden kann; er regelt dabei die Finanzierung sowie die Rückvergütung der Kosten;

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

- b. Meldepflichten über die bei Herstellern und Vertreibern, in Laboratorien, in den Gesundheitseinrichtungen und weiteren Einrichtungen der Kantone vorhandenen Heilmittel und Schutzausrüstungen einführen;
- c. die Zuteilung, Lieferung und Verteilung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen vorsehen;
- d. die Direktvermarktung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen vorsehen;
- e. die Einziehung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen anordnen;
- f. die Hersteller verpflichten, Heilmittel und Schutzausrüstungen herzustellen, die Produktion solcher Güter zu priorisieren oder die Produktionsmengen zu erhöhen; der Bund kann Beiträge an Produktionen leisten, sofern die Hersteller infolge der Produktionsumstellung finanzielle Nachteile erleiden;
- g. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln und Schutzausrüstungen vorsehen;
- h. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten, die einer Bewilligung durch Swissmedic bedürfen, vorsehen;
- i. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;
- j. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen.

<sup>4</sup> Er kann zur Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung die Kantone verpflichten:

- a. wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken;
- b. Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen zu treffen.

<sup>5</sup> Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid-19-Analysen regeln.

<sup>6</sup> Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen.

### **Art. 3** Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

Der Bundesrat kann vom Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>3</sup> (AIG) und vom Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>4</sup> abweichende Bestimmungen erlassen:

- a. zur Einschränkung der Einreise von Ausländerinnen und Ausländer und zu deren Zulassung zu einem Aufenthalt in der Schweiz;

<sup>3</sup> SR 142.20

<sup>4</sup> SR 142.31

- b. zur Erstreckung gesetzlicher Fristen:
  - 1. beim Familiennachzug (Art. 47 AIG),
  - 2. für das Erlöschen der Kurz-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Art. 61 AIG),
  - 3. für die Erneuerung der biometrischen Daten bei Ausweisen (Art. 59b und 102a AIG);
- c. zur Unterbringung von Asylsuchenden und zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren.

#### **Art. 4** Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen

Der Bundesrat kann von den Bestimmungen der Verfahrensgesetze des Bundes in Zivil- und Verwaltungssachen abweichende Bestimmungen in den folgenden Bereichen erlassen:

- a. Stillstand, Erstreckung oder Wiederherstellung gesetzlicher oder behördlicher Fristen und Termine;
- b. Organisation, Durchführung, Protokollierung und Ersatz von Verfahrenshandlungen mit Teilnahme von Parteien, Zeuginnen und Zeugen oder Dritten, namentlich Verhandlungen und Einvernahmen;
- c. Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenzen;
- d. Form und Zustellung von Eingaben, Mitteilungen und Entscheiden sowie Einsatz von Online-Versteigerungsplattformen im Betreibungsverfahren.

#### **Art. 5** Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Ausübung der Rechte bei Versammlungen von Gesellschaften erforderlich ist, vom Zivilgesetzbuch<sup>5</sup> und vom Obligationenrecht<sup>6</sup> abweichende Bestimmungen erlassen über die Ausübung der Rechte:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form;
- b. durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

#### **Art. 6** Insolvenzrechtliche Massnahmen

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Verhinderung von Massenkonkursen und zur Stabilisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich ist, vom Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>7</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) abweichende Bestimmungen erlassen:

- a. zum Nachlassvertrag (Art. 293 ff. SchKG);

<sup>5</sup> SR 210

<sup>6</sup> SR 220

<sup>7</sup> SR 281.1

- b. zu den Voraussetzungen, den Wirkungen und dem Verfahren einer besonderen Stundung.

#### **Art. 7** Massnahmen im Kulturbereich

- <sup>1</sup> Der Bundesrat kann Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit Finanzhilfen unterstützen.
- <sup>2</sup> Er regelt die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren und bestimmt die Durchführungsstellen.
- <sup>3</sup> Die Kantone beteiligen sich zur Hälfte an den Ausfallentschädigungen.

#### **Art. 8** Massnahmen im Medienbereich

- <sup>1</sup> Der Bundesrat ordnet folgende Massnahmen an:
  - a. Der Bund trägt die vollen Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse (Art. 16 Abs. 4 Bst. a des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010<sup>8</sup>) durch die Schweizerische Post im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife.
  - b. Er beteiligt sich an den Kosten für die Tageszustellung durch die Schweizerische Post von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der überregionalen und nationalen Presse mit 27 Rappen pro Exemplar.
  - c. Die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA werden in Bezug auf die Nutzungsrechte für elektronische Medien im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife aus bisher nicht verwendetem Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen getragen, bis das bestehende Kostendach von 10 Millionen Franken ausgeschöpft ist (Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung elektronische Medien vom 20. Mai 2020<sup>9</sup>).
- <sup>2</sup> Er regelt die Fördervoraussetzungen und das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie für die Übernahme der Abonnementskosten nach Absatz 1 Buchstabe c.

#### **Art. 9** Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

- <sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.
- <sup>2</sup> Er kann hierzu Bestimmungen erlassen:
  - a. zum Beginn und zum Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
  - b. zur Höchstmenge an Taggeldern;
  - c. zur Höhe und zur Bemessung der Entschädigung;
  - d. zum Verfahren.

<sup>8</sup> SR 783.0

<sup>9</sup> SR 784.402

**Art. 10** Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>10</sup> (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen:

- a. über Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildner und Berufsbilderinnen, die sich um Lernende kümmern;
- b. über die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG) im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 überschritten hat;
- c. über die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder gehabt haben.

**Art. 11** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Massnahmen zuwiderhandelt, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 2 anordnet und deren Zuwiderhandlung er gestützt auf diese Bestimmung für strafbar erklärt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann festlegen, dass bestimmte Widerhandlungen nach Absatz 1 durch Ordnungsbusse von höchstens 300 Franken zu ahnden sind, und er bestimmt dafür die Höhe des Bussenbetrags.

**Art. 12** Vollzug

Der Bundesrat regelt den Vollzug der Massnahmen nach diesem Gesetz.

**Art. 13** Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am ... [Tag nach der Verabschiedung] in Kraft<sup>11</sup> und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>10</sup> SR 837.0

<sup>11</sup> Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).